

**Informationen der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen  
zur Umsetzung des bis zum 30.09.2020 geltenden § 150 Abs. 1 und 2 SGB XI  
(Stand: 06.04.2020)**

Hiermit erhalten Sie die angekündigten Informationen zur Umsetzung des am 27.03.2020 im Bundesrat beschlossenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes in Niedersachsen.

Das Gesetz verfolgt u.a. das Ziel, den Pflegeeinrichtungen pandemiebedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung auszugleichen.

Hierzu folgende Hinweise:

**Verfahren zur Kostenerstattung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Pflegeeinrichtungen**

Das Nähere hierzu bestimmt § 150 Abs. 2 SGB XI ergänzt um die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen). Diese sind am 01.04.2020 vom BMG mit Einschränkungen genehmigt worden und am 02.04.2020 in Kraft getreten, wir fügen diese als Anlage 1 bei.

Die Festlegungen betreffen alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI. Der Erstattungsanspruch bezieht sich auf die infolge des Coronavirus SARS-COV-2 anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Zeitraum von März bis September 2020, soweit diese nicht anderweitig finanziert werden.

**Erstattungsverfahren**

Zu den Inhalten des Erstattungsverfahrens verweisen wir auf Ziffer 3 der Festlegungen des GKV-SV. Hiernach bedarf die Geltendmachung der Textform und ist vom Einrichtungsträger zu unterzeichnen. Die Festlegungen beinhalten als Anlage einen Mustervordruck, mit dem die Erstattungsansprüche beantragt werden können, diesen fügen wir als Anlage 2 bei. In dem Vordruck sind die für die Antragsbearbeitung notwendigen Angaben vom Einrichtungsträger zu ergänzen. Der Antrag soll in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Einrichtungsträger bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Kostenerstattungsantrag gemäß Ziffer 6 die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere,

- dass die Mehraufwendungen / Mindereinnahmen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind,
- die geltend gemachten Mehraufwendungen / Mindereinnahmen nicht bereits anderweitig (bspw. Kurzarbeitergeld oder Entschädigung über Infektionsschutzgesetz) ausgeglichen werden,
- dass aufgrund Schließung oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen die freiwerdenden Personalressourcen, soweit rechtlich möglich, in andere Versorgungsbereiche desselben Trägers oder trägerübergreifend in größtmöglichem Umfang einzusetzen oder einem anderen Träger überlassen werden.

Der Anspruch kann regelmäßig zum Monatsende geltend gemacht werden. Darüber hinaus können auch mehrere Monate in einem Antrag zusammengefasst werden. Nachweise müssen nicht beigelegt werden.

**Nachweisverfahren**

Im Rahmen eines nachgelagerten Prüfverfahrens hat der Träger der Pflegeeinrichtung auf Anforderung der Pflegekasse Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vorzulegen. Bei Feststellung einer Überzahlung hat die Pflegeeinrichtung auf Anforderung den überzahlten Erstattungsbetrag an die auszahlende Pflegekasse zurückzuzahlen. Wird eine Unterzahlung festgestellt zahlt die Pflegekasse den Differenzbetrag an die Pflegeeinrichtung aus.

## **Zuständigkeiten**

Gemäß Ziffer 3 der Kostenerstattungs-Festlegungen erfolgt die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegenüber einer Pflegekasse, die vom zuständigen Landesverband der Pflegekassen bestimmt wurde. In Niedersachsen gelten auch für die Umsetzung des Erstattungsverfahrens die bekannten Zuständigkeiten im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 72 SGB XI. Sofern einzelne Landesverbände der Pflegekassen nicht gleichzeitig Pflegekasse im Sinne des § 150 SGB XI sind, haben diese zwischenzeitlich Pflegekassen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 der Kostenerstattungs-Festlegungen bestimmt. Eine Übersicht der Zuständigkeiten fügen wir als Anlage 3 bei.

## **Umsetzungshinweise zu § 150 Abs. 1 SGB XI**

Nach § 150 Abs. 1 sind alle nach dem SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Leistungserbringung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen. Hierbei genügt die Anzeige gegenüber einer als Partei des Versorgungsvertrages ausgewiesenen Pflegekasse.

In Niedersachsen ist die Anzeige an den aus dem Zulassungsverfahren bekannten federführenden Landesverband der Pflegekassen zu richten. Um bereits mit der Meldung die für eine Beurteilung relevanten Angaben zu übermitteln, halten wir einen einheitlichen Meldevordruck für zwingend notwendig, hierzu finden gegenwärtig Abstimmungen auf Bundesebene statt. Sobald hier ein Verfahren abgestimmt ist, werden wir zeitnah informieren.